

Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde Frutigen

vom 12.12.2019

Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen

Die Gemeinde Frutigen erlässt, gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 41 der Gemeindeordnung vom 29. Oktober 2001, das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 Die Gemeinde Frutigen erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹ Frutigen Tourismus vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Frutigen Tourismus steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Kurtaxengelder ab.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Frutigen in der Gemeinde übernachten. Der Zweck des Aufenthaltes (Ferien oder Arbeit) sowie die Dauer sind von keiner Bedeutung.

² Grundeigentum in der Gemeinde Frutigen befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a. in Hotels und Pensionen jeglicher Art CHF 2.00 bis CHF 5.00,
- b. in Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast inkl. Airbnb und dergleichen CHF 2.00 bis CHF 5.00,
- c. auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften, Ferienheimen, Massenlagern, Jugendherbergen und Erlebnisübernachtungen CHF 1.60 bis CHF 4.60.

- ³ Die jährliche Pauschale für Dauermieter und Eigentümer je Objekt beträgt (Grundlage: 35 Logiernächte/Bett):
- Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern (2 Betten) CHF 140.00 bis CHF 350.00,
- b. Wohnungen mit 3 Zimmern (4 Betten) CHF 280.00 bis CHF 700.00,
- Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern (6 Betten) CHF 420.00 bis CHF 1'050.00,
- d. je Wohnwagen (2 Betten) CHF 140.00 bis CHF 350.00.

² Kinder von 6 bis 16 Jahren zahlen einen reduzierten Ansatz.

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a. Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Frutigen unentgeltlich übernachten,
- b. Kinder unter 6 Jahren,
- c. Wochen- und Kurzaufenthalter, (Wochenaufenthalter sind Personen, die in einer anderen Gemeinde Wohnsitz haben und sich beruflich oder für die Ausbildung unter der Woche in der Gemeinde aufhalten. Sie sind bei der Gemeinde angemeldet und verpflichtet, jeweils am Wochenende an ihren Wohnort zurückzukehren. Kurzaufenthalter sind Ausländer und gehen einer bewilligten bzw. gemeldeten Erwerbstätigkeit während eines beschränkten Zeitraums nach und haben steuerrechtlichen Aufenthalt.)
- d. Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e. Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alter- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f. Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g. Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Die Beherbergenden sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Eigentum / Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a. Verwandte in gerader Linie,
- b. voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder,
- c. Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d. weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- ³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- ⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.
- ⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Kontrolle

- **Art. 8** ¹ Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.
- ² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- ³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Meldung

- **Art. 9** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu melden:
- a. von Hotels und Pensionen jeglicher Art: monatlich via Onlineerfassung / Kurtaxenformular,
- b. von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast inkl. Airbnb und der gleichen, von Zeltplätzen, Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen und Eventübernachtungen: quartalsweise, per Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember des laufenden Jahres via Onlineerfassung / Kurtaxenformular.

Ablieferung

- **Art. 10** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen:
- a. gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars / Onlinemeldung oder
- b. innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Gästekarte

Art. 11 ¹ Falls ein Gästekartensystem besteht, ist dem Gast bei bezahlter Kurtaxe die Gästekarte auszuhändigen:

- a. in Hotels und Pensionen jeglicher Art, in Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast inkl. Airbnb und der gleichen, auf Zeltplätzen, in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen, und Eventübernachtungen, durch die Beherberger,
- b. allen Pauschalkurtaxenzahler durch Frutigen Tourismus,
- c. in den übrigen Fällen in der Regel durch Frutigen Tourismus.

Veranlagung

Art. 12 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

Steuerrecht

Art. 13 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat Frutigen.

Widerhandlungen

Art. 14 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5000.00 bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 15 ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 16 1 Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Kurtaxenreglement vom 8. August 2005.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 genehmigt und per 01.07.2020 in Kraft gesetzt. Es unterliegt gemäss Art. 41 GO vom 29.10. 2001 dem fakultativen Referendum.

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Frutigen
Der Gemeinderatspräsident:

Peter Grossen

Dei Gemeinderatsprasidi

Hans Schmid



Fakultatives Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Dezember 2019 während 60 Tagen auf der Gemeindeverwaltung (Präsidialabteilung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefrist im Frutiger Anzeiger Nr. 52 vom 24. Dezember 2019 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Frutigen, 02.07,2020

Der Gemeindeschreiber

Peter Grossen